

haltsreserve gedeckt sind, kann nur erfolgen, wenn der Bericht über den Ablauf des ersten Halbjahres und eine Erklärung des Ministers der Finanzen bzw. des Leiters der Finanzabteilung über die Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen vorliegt und wenn sich auf Grund genauer Überprüfungen ergibt, daß trotz der Mehrausgaben der geplante Kassenbestand am Ende des Jahres erreicht wird.

(9) Ergeben sich in den Bezirken, Kreisen oder Gemeinden außerplanmäßige Einnahmen oder Einsparungen, die auf Maßnahmen des Ministerrates und nicht auf örtliche Initiative zurückzuführen sind, so hat der Ministerrat die Steueranteile zu ändern und die entsprechenden Mittel der Haushaltsreserve im Haushalt der Republik zuzuführen.

§ 38

Die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes obliegt der Deutschen Notenbank. Der Ministerrat erläßt über die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der kassenmäßigen Durchführung des Haushaltsplanes die erforderlichen Bestimmungen.

§ 39

f) Die Minister und Staatssekretäre erlassen Richtlinien für das Rechnungswesen der ihnen unterstellten volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die Minister und Staatssekretäre haben die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der ihnen unterstellten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft mit der Stellungnahme des Ministers der Finanzen dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 40

(1) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, dem Ministerrat vierteljährlich über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes Bericht zu erstatten.

(2) Die Leiter der Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, über den Ablauf der Haushaltspläne den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(3) Der Minister der Finanzen hat die Jahreshaushaltsrechnung der Ministerien und Staatssekretariate sowie der Bezirke zu prüfen und die Jahresrechnung des Staatshaushalts aufzustellen. Der Minister der Finanzen legt die Jahreshaushaltsrechnung und den Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes dem Ministerrat vor, der sie prüft und an die Volkskammer zur Bestätigung weiterleitet. Auf Grund der Vorlage der Jahreshaushaltsrechnung und des Rechenschaftsberichtes des Ministers der Finanzen vor der Volkskammer erfolgt entsprechend Artikel 122 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik die Entlastung der Regierung durch die Volkskammer.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Jahreshaushaltsrechnung mit dem Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Haushaltsplanes den Bezirkstagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen vorzulegen. In den Rechenschaftsversammlungen vor der Bevölkerung ist über die Durchführung des Haushaltsplanes regelmäßig zu berichten.

VIII. Vermögen und Schulden der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen

§ 41

(1) Erträge aus dem Vermögen der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen fließen in den Staatshaushalt und dienen als allgemeine Deckungsmittel.

(2) Zur Erhaltung dieses Vermögens sind die erforderlichen Mittel im Staatshaushaltsplan zu veranschlagen.

§ 42

(1) Alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministers der Finanzen eine Vermögensbilanz aufzustellen. An Stelle der Vermögensbilanz kann durch den Minister der Finanzen die Aufstellung einer vereinfachten Vermögensübersicht bestimmt werden.

(2) Im Laufe eines Jahres ist mindestens einmal eine stückzahlmäßige Kontrolle über die Vollständigkeit aller Anlagegegenstände durchzuführen. Nach Ablauf einer mehrjährigen Planperiode ist die Bewertung des Vermögens im Hinblick auf den erreichten Entwicklungsstand nach den Weisungen des Ministers der Finanzen zu korrigieren.

§ 43

Über den Erlaß und die Niederschlagung von den dem Staatshaushalt zustehenden Forderungen erläßt der Minister der Finanzen besondere Bestimmungen. Auf dem Gebiet des Kostenwesens der Gerichte und staatlichen Notariate werden diese Bestimmungen von dem Minister der Justiz mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erlassen.

IX. Kontrolle und Revision

§ 44

(1) Der Minister der Finanzen hat zu gewährleisten, daß in allen staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft eine regelmäßige Kontrolle und Revision über die Bewirtschaftung der staatlichen Geldmittel und die Einhaltung der Haushaltsdisziplin stattfindet.

(2) Die Durchführung der Revisionen liegt beim Ministerium der Finanzen in der Hand der Verwaltung Finanzrevision, der in den Bezirken und Kreisen Revisionsinspektionen unterstellt sind.

(3) Die Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen stellt über jede Revision ein Revisionsprotokoll auf. Sie ist verpflichtet, den geprüften Stellen zur Beseitigung der bei der Revision aufgedeckten Mängel bindende Weisungen zu erteilen. Die wichtigsten Ergebnisse der Revision sind bei der vierteljährlichen Berichterstattung über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes dem Ministerrat, den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden und den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer und ständigen Kommissionen der Bezirkstage, Kreistage und Gemeindevertretungen vorzulegen.

(4) Die Minister, Staatssekretäre, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, bei allen ihnen nachgeordneten Haushaltsorganisationen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft für die Durchführung regelmäßiger Finanzkontrollen und -revisionen zu sorgen. Hierzu sind bei den Ministerien und Staatssekretariaten Revisionsgruppen zu bilden.